

Die folgende Darstellung der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« und ihrer Probleme bezieht sich auf die Ausführungen des Leitfa-

dens und zeigt, wie nützlich er für die tägliche Beratung ist.

Die »Nahtlosigkeitsregelung« im SGB III – hoher Beratungsbedarf in der Praxis. Eine Darstellung anhand des aktuellen Leitfadens für Arbeitslose mit kleinen Ergänzungen meinerseits

Der Sinn der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung

Die sogenannte »Nahtlosigkeitsregelung« soll sicherstellen, dass zwischen dem auslaufenden Krankengeld und dem Beginn einer Erwerbsminderungsrente oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben keine Leistungslücke entsteht, **wenn** mangels Verfügbarkeit kein Arbeitslosengeldanspruch bestehen würde. Die Feststellung der Verfügbarkeit trifft während des offenen Rentenverfahrens die Arbeitsagentur. Die Nahtlosigkeit endet, wenn der Rentenversicherungsträger eine Erwerbsminderung mit einem Leistungsvermögen von weniger als 15 Wochenstunden bestandskräftig feststellt.

Die »Nahtlosigkeit« ist im § 145 SGB III geregelt und erzeugt viel Beratungsbedarf. Das ist verständlich, denn: Ratsuchende, die ohnehin durch Ihre langandauernde oftmals schwere Erkrankung belastet sind, werden auf rutschige Behördenwege geschickt, auf denen auch manch geschulte/r BeraterIn ausgleiten kann.

Arbeitslose, die gesundheitlich so stark beeinträchtigt sind, dass sie nach den üblichen Maßstäben nicht vermittelbar sind, laufen Gefahr, zwischen Krankenkasse, Arbeitsagentur und Rentenversicherungsträger hin- und hergeschoben zu werden; nach dem Motto:

„In arbeitslosen Ungesunden sehen wir nicht gerne Kunden“

(Leitfaden, 105)

Leider muss ich aus der Beratung bestätigen, dass gerade gesundheitlich beeinträchtigte Menschen nicht adäquat beraten werden. Ich gebe zu, die Beratung ist auch für unabhängige Beratungsstellen nicht einfach. Komplexe sozialrechtliche Fragestellung, eine nicht selten unklare und belastende Prognose des gesundheitlichen Zustandes und psychisch zum Teil extreme Belastungen kommen zusammen. Hinzu-

kommt, dass die Beratung in den nicht sozialrechtlichen Fragen keineswegs besser aufgestellt ist. Haben Menschen mit akademischem Hintergrund zumindest noch eine Chance auf ein aufklärendes Arztgespräch, schwindet die Chance bei zunehmender sozialer Benachteiligung. Der Leitfaden gibt hier zumindest bei sozialrechtlichen Fragen eine gewisse Sicherheit.

Arbeitslos trotz bestehendem Arbeitsverhältnis – der feine Unterschied zwischen Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis

Im Leitfaden wird auf fünf Seiten das Wichtigste zur Nahtlosigkeitsregelung erklärt. Eingebettet sind die Ausführungen im Kapitel „**III Wer ist arbeitslos**“. Hier wird gleich zu Beginn mit einem Irrtum aufgeräumt, der auch in vielen Beratungsstellen verbreitet ist. Arbeitslosigkeit setzt Beschäftigungslosigkeit voraus, aber nicht die Lösung des Arbeitsverhältnisses. Das gilt auch im Falle der Nahtlosigkeit. Gerade daraus resultiert oft die erste Verunsicherung. Nach Aussteuerung aus dem Krankengeld soll das nach § 145 SGB III gewährte Arbeitslosengeld einen nahtlosen Übergang zu einer folgenden Erwerbsminderungsrente oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gewähren. Oftmals besteht aber noch ein Arbeitsverhältnis. „*Wie kann ich Arbeitslosengeld beantragen, wenn noch ein Arbeitsverhältnis besteht?*“, wird nicht selten von verunsicherten Antragstellenden gefragt. Tatsächlich wird zwischen einem Beschäftigungsverhältnis und einem Arbeitsverhältnis unterschieden:

„Das Beschäftigungsverhältnis endet auch bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis, wenn feststeht, dass die Arbeitnehmerin wegen einer Erkrankung ihre Arbeit nicht mehr aufnehmen kann (BayLSG vom 5.5.2010 – L 9 AL 303/07; LSG Sachsen-Anhalt vom 28.1.2010 – L 2 AL 65/06) [...]“ (Leitfaden, 85).

Ein bestehendes Arbeitsverhältnis bei fehlender Beschäftigung berechtigt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld. In der Regel wird die Anwartschaft allein schon aufgrund des vorher bezogenen Krankengeldes erfüllt. Aber liegen die weiteren Voraussetzungen vor? Wer arbeitslos ist, muss sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. In § 145 Abs. 1 SGB III heißt es:

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist.

Der Unterschied zwischen »objektiver Verfügbarkeit« und »subjektiver Verfügbarkeit«

Die vorgenannte Passage verleitet dazu zu vermuten, dass das Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III gerade nicht an die Verfügbarkeit gekoppelt ist. Das Bundessozialgericht (BSG B 11 AL 13/99 R vom 9.9.1999) unterscheidet aber zwischen der »**objektiven Verfügbarkeit**« und der »**subjektiven Verfügbarkeit**«. Der oben zitierte erste Satz des Nahtlosigkeitsparagraphen betrifft nur die objektive Verfügbarkeit. Nur wer »objektiv« weniger als 15 Stunden arbeiten kann, hat über § 145 SGB III einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist aber auch an die »subjektive Verfügbarkeit« gekoppelt. **Subjektive Verfügbarkeit ist auch im Falle der Nahtlosigkeit zwingende Voraussetzung des Leistungsanspruchs.** Der Leitfaden fasst sie in einer einfachen Erklärung zusammen:

„Ich will arbeiten, soweit ich kann“

Diese Erklärung sollten selbst diejenigen abgeben, die nach eigener Ansicht überhaupt nicht mehr leistungsfähig sind. Betroffene erleben die Situation durchaus als schizophoren. Einerseits kommt die Aufforderung, man solle einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben¹ (bzw. einen Rentenantrag stellen), andererseits soll man seine Verfügbarkeit für einen real nicht vorhandenen Arbeitsmarkt erklären.

Der Unterschied von objektiv und subjektiv - Beispiel aus meiner Beratung

In Nürnberg hatte ich einmal einen Klienten, dessen Arbeitslosengeldanspruch wegen fehlender Verfügbarkeit abgelehnt worden ist. Da das Jobcenter eine rückwirkende SGB II-Antragstellung ablehnte, kam es in der Folge zu einem sozialgerichtlichen Verfahren, die der Klient ohne anwaltliche Hilfe führte. Das SG Nürnberg hat die mündliche Verhandlung sehr zeitnah angesetzt, aber nicht das beklagte Jobcenter zur rückwirkenden Leistungserbringung verurteilt. Stattdessen wurde die Arbeitsagentur beigeladen und verpflichtet, Arbeitslosengeld zu gewähren. Der Grund: Nach glaubwürdigem Vortrag hat der Klient seine subjektive Verfügbarkeit bei der Arbeitsagentur bestritten, weil er dachte, diese müsse über seine objektive Verfügbarkeit hinausgehen. Wegen fehlender Verfügbarkeit wurde ein Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelehnt. Die Arbeitsagentur hat ihn in dieser Situation nicht adäquat beraten. Die Richterin hat betont, dass die Nahtlosigkeit einen objektiv hohen Beratungsbedarf beinhaltet, dem die Agentur stets gerecht werden muss. Unter Anwendung des sozialhilfrechtlichen Herstellungsanspruchs wurde die AA zur rückwirkenden Zahlung von Arbeitslosengeld verpflichtet.

Das Beispiel habe ich eingeflochten, um auf die Notwendigkeit einer guten Beratung gerade in

¹ Unter welchen Voraussetzungen ein „Reha-Antrag“ zum Rentenantrag wird vgl. § 116 Abs. 2 SGB VI:

Der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und

1. *ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erwarten ist oder*
2. *Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfolgreich gewesen sind, weil sie die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht verhindert haben.*

den Fällen der Nahtlosigkeit hinzuweisen. Das gilt keineswegs nur für die Arbeitsagentur selbst, sondern auch für die unabhängige Beratung. Was ist wichtig zu wissen?

Die persönliche Arbeitslosmeldung – ein weiteres Problem in vielen Fällen der Nahtlosigkeit

Auch die Nahtlosigkeit erfordert eine persönliche Meldung. Sind Betroffene nicht in der Lage, sich persönlich zu melden, können **VertreterInnen** dies für sie tun. **Auch diese müssen persönlich erscheinen.** Über die Sinnhaftigkeit dieser persönlichen Meldung durch VertreterInnen lässt sich streiten, das Bundessozialgericht hat sie aber im Falle eines Berufsbetreuers bestätigt (Bundessozialgericht, B 11 AL 7/14 R, 23.10.2014). Also ganz wichtig: Ohne eine persönliche Vorsprache von irgendjemandem geht nichts. Sobald Arbeitslose wieder dazu in der Lage sind, müssen sie sich dann nochmals selbst persönlich melden.

Nahtlosigkeitsregelung greift nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld nicht immer

Der Krankengeldbezug bezieht sich regelmäßig auf die Arbeitsunfähigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis. Die objektive Verfügbarkeit im Sinne der Arbeitsagentur ist dagegen wesentlich weiter. Das heißt im Klartext: Wer nach der Aussteuerung vom Krankengeld Arbeitslosengeld beantragt, fällt nicht automatisch unter die Nahtlosigkeitsregelung. Eine Leistungsminderung liegt zwar regelmäßig vor, wenn der Krankengeldanspruch ausgeschöpft ist, sie muss aber nicht das Ausmaß im Sinne der Nahtlosigkeit haben. Allerdings ist die Arbeitsagentur verpflichtet von Amtswegen zu untersuchen, ob die Nahtlosigkeitsregelung anzuwenden ist. Wer eine Vollzeitstelle hat, aber nur in der Lage ist, höchstens 20 Stunden in der Woche zu arbeiten, ist arbeitsunfähig und kann Arbeitslosengeld erhalten. Dennoch liegt hier kein Fall für die Nahtlosigkeitsregelung vor, da diese erst bei einer Leistungsminderung unterhalb von 15 Stunden greift. Wer nicht mehr den Belastungen der bisherigen Arbeit gewachsen ist, kann vielleicht durchaus andere Tätigkeiten »vollschichtig« verrichten. Wenn sich ursprünglich vollzeitbeschäftigte Arbeitslose ge-

gen die mögliche Vermittlung in Vollzeit wehren wollen, müssen sie bedenken, dass die stundenmäßige Kürzung der Leistungsfähigkeit zu einer entsprechenden Kürzung des Arbeitslosengeldes führt, solange eben noch eine mehr als 15 Wochenstunden umfassende Leistungsfähigkeit besteht.

Arbeitszeitliche Beschränkung der Verfügbarkeit sollte nicht vorschnell eingefordert werden

Aus dem genannten Grund der Leistungskürzung ist es in der Regel besser, die beschränkte arbeitszeitliche Verfügbarkeit erst im Falle eines konkreten Arbeitsangebots bezüglich der konkret zu erwartenden Belastungen geltend zu machen. Ohnehin ist zu bedenken: Die Wahrscheinlichkeit nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug eine Vollzeitarbeit erfolgreich vermittelt zu bekommen, obwohl man sich selbst für nicht vollzeitleistungsfähig hält, ist in der Praxis äußerst gering. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit müssen im Lebenslauf nicht verschwiegen werden. Gerade aber für Menschen, die psychisch krank oder nicht stabil sind, ist die Drohkulisse einer täglich möglichen Vermittlung in eine Vollzeitarbeitsstelle unerträglich, auch wenn die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens eines solchen Arbeitsverhältnisses in der Regel gegen Null geht. Hier ist es auch Aufgabe der Sozialen Arbeit, bei der Bewältigung der Belastungen durch behördliche Anforderungen unterstützend tätig zu werden.

Die Arbeitsagentur tendiert nach meiner praktischen Erfahrung dazu, vorschnell einen normalen Arbeitslosengeldanspruch (nach §§ 136, 137, 138 SGB III) zu unterstellen. Wer „normales“ Arbeitslosengeld erhält, kann dennoch einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente verfolgen. Zwischen der Aussteuerung vom Krankengeld und einer etwaigen Rente kann in manchen Fällen auch ein „normaler“ Arbeitslosengeldanspruch bestehen. Wichtig ist immer auch während des Rentenfeststellungsverfahrens die subjektive Verfügbarkeit – „*Ich will arbeiten, soweit ich kann*“ – zu betonen. Sollte der normale Anspruch unmittelbar zu leistungsrechtlichen Nachteilen führen, weil die Arbeitsagentur beispielsweise aufgrund der Leistungsminderung (von Vollzeit auf Teilzeit)

nur ein halbiertes normales Arbeitslosengeld gewährt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Spätestens hier ist nochmals zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Nahtlosigkeit vorliegen: Wenn sich im gutachterlichen Verfahren herausstellt, dass die Leistungsfähigkeit tatsächlich die 15 Stundengrenze unterschreitet, besteht ein nicht geminderter Arbeitslosengeldanspruch nach § 145 SGB III.

Wer allerdings normales Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III in ungekürzter Höhe erhält, hat nur geringe Möglichkeiten eine Umwidmung der Gewährung nach § 145 SGB III durchzusetzen. Hier fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, solange mit der Gewährung nach § 136 SGB III keine greifbaren Nachteile verbunden sind. Allein die Tatsache, dass die Erbringung des Arbeitslosengeldes von der vollschichtigen Verfügbarkeit abhängt, wird von den Gerichten regelmäßig nicht als ein solcher Nachteil angesehen. Erst wenn es im Zuge der Verfügbarkeit zu Konflikten und möglichen Leistungskürzungen kommt, steht der Weg zum sozialgerichtlichen Rechtsschutz offen (vgl. aktuell hierzu: Sozialgericht Karlsruhe – [S 4 AL 2140/18](#) vom 31.10.2018).

Was gibt es noch zu beachten?

Im Leitfaden wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Nahtlosigkeitsregelung nur angewendet wird, wenn die **spezifischen Mitwirkungspflichten** erfüllt werden. Der Aufforderung der Arbeitsagentur, Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb eines Monats beim zuständigen Träger zu stellen, muss Folge geleistet werden. Ansonsten ruht der Anspruch bis zur Nachholung der Mitwirkung.

Eine weitere zum Teil strittige Voraussetzung der Nahtlosigkeit: die prognostizierte Dauer der Leistungsminderung.

Die Nahtlosigkeitsregelung setzt voraus, dass die Leistungsminderung voraussichtlich noch mehr als 6 Monate andauert. Ist die Arbeitsagentur der Meinung, dass gegenwärtig zwar eine Leistungsminderung besteht, die normales Arbeitslosengeld ausschließt, aber die Leistungsminderung voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten überwunden wird, kommt es zur kompletten Ablehnung des Anspruchs

auf Arbeitslosengeld. Hierzu der Leitfaden, 106:

Häufig lehnt die Arbeitsagentur unter Berücksichtigung von § 145 SGB III mit der Begründung ab, die Erwerbsminderung sei – nach Ausschöpfen des Krankengeldanspruchs von 78 Wochen – nur vorübergehend und werde voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten ausheilen. Dem tritt die Rechtsprechung entgegen und setzt die Anforderungen an die Prognose der Arbeitsagentur, es handle sich um eine innerhalb von sechs Monaten behebbare Leistungsbeschränkung, allgemein hoch an. [...] Die Anwendbarkeit von § 145 SGB III ist bei Leistungseinschränkungen, die der Verfügbarkeit nach § 138 Abs. 5 SGB III entgegenstehen, nur dann ausgeschlossen, wenn die Erkrankung zweifelsfrei innerhalb von sechs Monaten ausgeheilt werden kann (Verweise auf verschiedene Urteile)

Sollte eine Entscheidung in „nicht zweifel-freien“ Fällen dazu führen, dass keine Leistungen erbracht werden, sollte unbedingt Widerspruch eingelegt werden. Bei vorliegender Bedürftigkeit sind dann auch parallel SGB II-Leistungen zu beantragen. Aufgrund der in diesen Fällen vorliegenden Prognose der Arbeitsagentur, dass innerhalb von 6 Monaten die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt wird, besteht ein Anspruch auf SGB II-Leistungen. Das Jobcenter kann bezüglich der zeitlichen Prognose der Leistungsminderung unterhalb der 15-Stundengrenze nicht von der Arbeitsagentur abweichen. Dies gilt auch, wenn gegen die Entscheidung der Arbeitsagentur Widerspruch eingelegt worden ist. Meines Erachtens trifft das auch für Jobcenter zu, die in vollständig kommunaler Trägerschaft sind.

Noch ein Problemfeld: »Nahtlosigkeit« während eines strittigen Rentenverfahrens

Stellt der Rentenversicherungsträger fest, dass keine Leistungsminderung unterhalb der 15-Stundengrenze vorliegt, beendet die Arbeitsagentur in der Regel die Anwendung der »Nahtlosigkeitsregelung«. Gleichzeitig verlangt sie dann, dass Betroffene sich subjektiv für Arbeitsangebote oberhalb der Grenze zur Verfügung stellen. Wenn Betroffene gegen den ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch einlegen, kommen sie in eine widersprüchliche Situation: Der Arbeitsagentur gegenüber erklären

sie beispielsweise für 30 Wochenstunden verfügbar zu sein. Gegenüber dem Rentenversicherungsträger bestreiten sie aber ihre Leistungsfähigkeit. Das Bundessozialgericht hat schon 1999 klargestellt: **Die Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente durch den Rentenversicherungsträger führt nicht automatisch zum Ende der Nahtlosigkeit.** Während des strittigen Verfahrens muss die **Arbeitsagentur eigenständig** klären, ob weiterhin ein Fall der Nahtlosigkeit gegeben ist. Bis zur Klärung ist die Regelung weiterhin anzuwenden (Bundessozialgericht – B 11 AL 13/99 R vom 09.09.1999). Kommt die Arbeitsagentur auch zu dem Ergebnis, dass ungeminderte Erwerbsfähigkeit objektiv vorliegt, muss subjektiv die Verfügbarkeit entsprechend der objektiven Verfügbarkeit erklärt werden. Gleichzeitig kann das Rentenverfahren im Widerspruchs- oder Klageverfahren betrieben werden. Das ist eine widersprüchliche Situation, die sich aber durchaus auflösen lässt. Hätte mein Fußballtrainer geplant, mich für ein wichtiges Spiel ins Tor zu stellen, hätte ich gesagt, dass das keine gute Idee ist und alles dafür getan, dass dem nicht der Fall ist. Aber wenn er es unbedingt gewollt hätte... Das heißt: Wer überzeugt davon ist, einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente zu haben, sollte **zuerst** diesen Anspruch verfolgen. Der Arbeitsagentur gegenüber ist die subjektive Verfügbarkeit in der Form zu erklären, wie sie es wünscht, um Leistungen erbringen zu können. Die Erklärung der Verfügbarkeit heißt in der Realität nicht, dass tatsächlich eine Beschäftigung entsprechend der erklärten Verfügbarkeit ausgeübt wird.

Nahtlosigkeitsarbeitslosengeld auch bei einer stufenweisen Wiedereingliederung

Wer eine stufenweise Wiedereingliederung bei seinem bisherigen Arbeitgeber macht, gilt auch während der Eingliederung als beschäftigungslos und kann daher Arbeitslosengeld erhalten, wenn kein Krankengeldanspruch besteht. Dies gilt für „normales“ Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung gleichermaßen (vgl. Bundessozialgericht – B 11 AL 20/12 R vom 17.12.2013). Auch das zu wissen, ist in manchen Fällen wichtig.

Verbesserungen seit 14.12.2016: Lücke bei der Nahtlosigkeit geschlossen

Die Erwerbsminderungsrente wurden zuvor nie vor dem siebten Monat nach dem Eintritt der Minderung erbracht. In manchen Fällen geht es aber ganz schnell: Der Rentenversicherungsträger stellt z.B. fest, dass zu einem vier Monate zurückliegenden Zeitpunkt die Erwerbsminderung eingetreten ist. Mit der Feststellung entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld (bzw. auch der Anspruch auf Krankengeld). Bis zur Gesetzesänderung vom 14.12.2016 war es dann so, dass mit Feststellung der Erwerbsminderung der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfiel, aber die Rente aufgrund der sechsmonatigen Wartezeit (gerechnet vom Beginn der Erwerbsminderung) noch nicht erbracht wurde. Insofern trägt der § 145 SGB III den Namen der Nahtlosigkeit nicht ganz zu Recht. Seit 2 Jahren wird in diesen Fällen die Rente sofort nach Beendigung des Arbeitslosengelds oder Krankengelds erbracht.

Fazit: Unabhängige Beratung und Unterstützung notwendig

Wie dargestellt sind die sozialrechtlichen Probleme immens. Zusammen mit den Belastungen durch die Krankheit selbst entsteht eine hochkomplexe psychosoziale Problematik. Die Beratung und Unterstützung durch die Sozialleistungsträger sollte hier deutlich verbessert werden. Zudem ist es wichtig, dass von den Leistungsträgern unabhängige Soziale Arbeit finanziert wird, die entsprechend Beratung und Unterstützung bietet. Sozialverbände wie der vdk oder der Sozialverband Deutschland leisten in sozialrechtlichen Fragen wertvolle Arbeit, ersetzen aber keine unabhängigen Beratungsstellen mit einem Ansatz, der kompetent sozialrechtliche Fragen als Teil einer psychosozialen Beratung und Unterstützung bearbeitet. Die durch das Bundesteilhabegesetz geschaffene »Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung« könnte so eine Beratung bilden. Die Förderlinien schließen aber eine rechtliche Beratung im Widerspruchs- und Klageverfahren ausdrücklich aus. Damit ist die Beratung äußerst limitiert und löst nicht ein, was sie groß auf der bundesweiten Internetseite verspricht, nämlich zu allen Fragen der Teilhabe zu beraten.